

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÖND
3950 Günd, Schreiner Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8745/5

Bearbeiter (02852) 25 01
Zeiler DW 14

Datum
17. Oktober 1988

Betrifft

Naturdenkmal "Lindenallee" auf Parz. Nr. 1648/7, KG Engelstein

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Günd erklärt die Lindenallee auf Parz. Nr. 1648/7, KG Engelstein, zum Naturdenkmal. Der genaue Standort der Linden ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Der Plan ist gekennzeichnet und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Aufgrund einer Mitteilung des Umweltgemeinderates der Marktgemeinde Gr. Schönau wurde die Lindenallee vom Sachverständigen für Naturschutz begutachtet. Dieser teilte mit, daß die Allee durch Lage und Größe ein ganz wesentlich bestimmendes Element des Landschaftsbildes darstellt und somit die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen.

Dieses Gutachten vom 21. April 1988 wurde der Marktgemeinde Gr. Schönau und der Umweltschutzbehörde des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Eine ablehnende Gegenäußerung ist nicht eingelangt.

Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtswittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Günd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergibt an

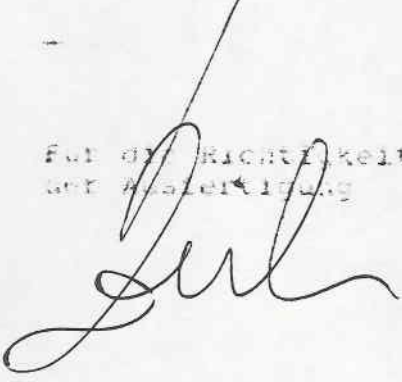
1. die Umweltschutzverwaltung des Landes NO, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Gr. Schönbau, z.Hd. des Hr. Bürgermeister
3. die Marktgemeinde Gr. Schönbau als Verwalterin des öffentl. Gutes

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NO Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau,
2. Hd. des Amtsbachverständigen für Naturschutz (zu N-87270)
5. das Amt der NO Landesregierung, Aot. 11/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Grönd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 4. 11. 1988
Für den Bezirkshauptmann

